

§ 0101 ZPO

(1) Die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten sind dem Gegner der Hauptpartei aufzuerlegen, soweit er nach den Vorschriften der §§ [91 ZPO](#) bis [98 ZPO](#) die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat; soweit dies nicht der Fall ist, sind sie dem Nebenintervenienten aufzuerlegen.

(2) Gilt der Nebenintervenient als Streitgenosse der Hauptpartei (§ [69 ZPO](#)), so sind die Vorschriften des § [100 ZPO](#) maßgebend.